

## **Informationen zum Waffengesetz/Fristablauf für Anzeigepflichten**

Zum 20.09.2020 wurden durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz erhebliche Änderungen des Waffenrechts in Kraft gesetzt. Unter anderem wurden die Vorschriften zu „großen“ Magazinen, zu den Salutwaffen und den Dekorationswaffen angepasst. Die damit verbundenen Übergangsvorschriften und Anzeigepflichten laufen am **01.09.2021** ab.

Im Einzelnen betrifft das Folgendes:

### **Verbotsregelungen zu mehrschüssigen Magazinen für Zentralfeuerpatronen**

Magazine für Langwaffen mit einer Kapazität von mehr als zehn Schuss und für Kurzwaffen mit einer Kapazität von mehr als 20 Schuss sind künftig verboten. Personen, die die betroffenen Magazine vor dem 13. Juni 2017 erworben haben, dürfen diese behalten, wenn sie den Besitz bis zum 1. September 2021 bei der zuständigen Waffenbehörde anzeigen. Der Anzeigende erhält eine Anzeigebescheinigung.

Sportschützen, die nachweisen können, dass sie die betroffenen großen Magazine die nach dem 13.06.2017 erworben wurden für die Teilnahme an bestimmten Schießwettbewerben benötigen, können eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt nach § 40 Abs. 4 Waffengesetz beantragen.

Das gleiche trifft auf Schusswaffen zu, die über fest eingebaute Magazine mit einer entsprechenden Kapazität verfügen.

### **Anzeigepflichten für Salutwaffen**

Ab dem 1. September 2020 fallen Salutwaffen unter die Erlaubnispflicht. Für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen ist ein Bedürfnis, sowie die weiteren in § 4 Abs. 1 Waffengesetz geregelten Voraussetzungen erforderlich. Salutwaffen sind wie erlaubnisfreie Waffen aufzubewahren. Besitzt jemand am 1. September 2020 eine erlaubnispflichtige Salutwaffe, die er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am 1. September 2021 eine Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

### **Anzeigepflichten für Dekorationswaffen**

Als Dekorationswaffen gelten nur noch solche Waffen, die nach den geltenden EU-Richtlinien abgeändert wurden und über eine EU-Deaktivierungsbescheinigung verfügen.

Diese Bescheinigung wird von den Beschussämtern nach entsprechender Abnahme erteilt. Diese Dekowaffen müssen bei der Waffenbehörde angemeldet werden. Von dort wird eine Anzeigebescheinigung ausgestellt.

Dekowaffen, die nach bisher gültigen deutschen Maßstäben unbrauchbar gemacht worden sind (sogenannte Alt-Dekowaffen), können unverändert und ohne Anmeldung bei der Behörde beim bisherigen Besitzer verbleiben. Erfolgt jedoch ein Besitzerwechsel (vererben, verkaufen, verschenken), muss die Waffe durch einen Büchsenmacher auf den aktuellen Standard nach den EU-Verordnungen überarbeitet und dem Beschussamt zur Begutachtung vorgeführt werden. Dort wird dann eine Deaktivierungsbescheinigung erstellt. Erst danach kann der Besitzerwechsel und die Anmeldung bei der Behörde vollzogen werden. Ansonsten wäre die Waffe als erlaubnispflichtige Waffe zu behandeln. In diesem Fall benötigt der Erwerber eine Waffenbesitzkarte.

Nähere Informationen erteilt die Waffenbehörde des Landkreises (03496/60-1511/60-1527 oder per Mail [waffenbehoerde@anhalt-bitterfeld.de](mailto:waffenbehoerde@anhalt-bitterfeld.de))